

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

27.10.2015

Geschäftszeichen:

II 40.4-1.154.30-28/15

### Zulassungsnummer:

**Z-154.30-73**

### Geltungsdauer

vom: **27. Oktober 2015**

bis: **14. April 2020**

### Antragsteller:

**Hoppe Sportbodenbau GmbH**

Tübinger Str. 126

71088 Holzgerlingen

### Zulassungsgegenstand:

**Sportbodensystem nach DIN EN 14904**

**"Hoppe SP 15 M-FH"**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit des unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkts nach der harmonisierten Norm DIN EN 14904 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und zwei Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung des Sportbodensystems "Hoppe SP 15 M-FH" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14904<sup>1</sup> in Innenräumen.

Das Sportbodensystem besteht aus einem Oberbelag, einer Lastverteilerschicht und einer Elastikschicht. Nachträglich aufgebraachte Beschichtungen oder Markierungen sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Das Sportbodensystem erfüllt die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"<sup>2</sup> und darf demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

Eine Bewertung der sportfunktionalen Eigenschaften erfolgt im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Allgemeines

Das Sportbodensystem muss den Bestimmungen der Norm DIN EN 14904 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Das Sportbodensystem wird am Anwendungsort hergestellt und muss der Anlage 1 entsprechen. Es muss grundsätzlich aus folgenden Komponenten bzw. Bauprodukten bestehen:

- einem Oberbelag (siehe 2.1.2),
- einem Kleber (siehe 2.1.3),
- einer Lastverteilerschicht (siehe 2.1.4) und
- einer Elastikschicht (siehe 2.1.5).

Das Sportbodensystem muss die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

<sup>1</sup> DIN EN 14904:2006-06 Sportböden – Mehrzweck-Sporthallenböden – Anforderungen bzw. die in den Mitgliedstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14904:2006

<sup>2</sup> Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.  
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-73

Seite 4 von 6 | 27. Oktober 2015

### 2.1.2 Oberbelag

Für den Oberbelag muss einer der nachfolgenden Bodenbeläge nach DIN EN 14041<sup>3</sup> sowie der dazugehörigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verwendet werden.

Lfd. Nr.	Oberbelag	Art	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr.	Dicke [mm]	Hersteller
1	Linovation Sport	Linoleum (ohne Oberflächenbeschichtung)	Z-156.604-331	4,0	DLW Flooring GmbH, Bietigheim-Bissingen
2	Linodur Sport		Z-156.604-331	4,0	
3	Marmorette Sport		Z-156.604-376	3,2	
4	Marmoleum Sport		Z-156.604-627	3,2 oder 4,0	Forbo Flooring GmbH, Paderborn

### 2.1.3 Kleber

Es sind folgende Kleber zu verwenden:

Lfd. Nr.	Produktname	Art	Zulässiger Verbrauch [kg/m <sup>2</sup> ]	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr.	Hersteller
1	Objekt A 3	Verklebung von Linoleum-Oberbelägen	0,49	Z-155.20-107	Bostik GmbH, Borgholzhausen
2	Forbo 611 Eurostar Lino		0,30	Z-155.20-207	Forbo Erfurt GmbH, Erfurt

### 2.1.4 Lastverteilerschicht

Als Lastverteilerschicht muss nachfolgende Holzwerkstoffplatte nach DIN EN 13986<sup>4</sup> verwendet werden:

Lfd. Nr.	Produktname	Art	Format [mm x mm]	Dicke [mm]	Rohdichte [kg/m <sup>3</sup> ]	Hersteller
1	k. A.	Sperrholzplatte (Birke durch und durch)	2500 x 1250	12 - 15	710	Sveza-Les <sup>5</sup> Plyterra <sup>6</sup>
Alle Angaben ± 10 %						

<sup>3</sup> DIN EN 14041:2008-05 Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge - Wesentliche Eigenschaften; Deutsche Fassung EN 14041:2004+AC:2005+AC:2006

<sup>4</sup> DIN EN 13986:2005-03 Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung

<sup>5</sup> Weitere Angaben zu Sveza-Les: Greenwood Office Center, 17, Putilkovo, Krasnogorsk District, 69th km of MKAD, Moscow Region, Russia, 143441

<sup>6</sup> Weitere Angaben zu Plyterra: Closed Joint-stock company "Plyterra", Leninskaya str. 1, 431105 Umet, Zubovo-Polyansky region, Russia

### 2.1.5 Elastikschicht

Für die Elastikschicht ist der nachfolgende Schaum zu verwenden:

Lfd. Nr.	Produktname	Basis	Dichte [kg/m <sup>3</sup> ]	Dicke [mm]	Hersteller
1	PKR 310 Elastikpads nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-158.10-96	Recycliertes Polyurethan	310 (± 10 %)	15 (± 10 %)	Greiner MULTIfoam GmbH, Linz, Österreich

## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die für die Herstellung des Sportbodensystems einzusetzenden Komponenten bzw. Bauprodukte müssen den Bestimmungen nach Abschnitt 2.1.2 bis 2.1.5 entsprechen. Sie sind werkseitig herzustellen.

### 2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die Komponenten bzw. Bauprodukte müssen nach Angaben des jeweiligen Herstellers gelagert werden.

### 2.2.3 Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, muss gemäß den jeweiligen Bestimmungen in dieser technischen Regel erfolgen.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

Für die Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, gelten die dort aufgeführten Bestimmungen für die Übereinstimmungsnachweisverfahren.

## 2.4 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten für das Sportbodensystem "Hoppe SP 15 M-FH" die Regelungen der Norm DIN EN 14904.

## 3 Bestimmungen für die Ausführung

### 3.1 Allgemeines

Das Sportbodensystem nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Erstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen.

### 3.2 Bestimmungen für den Einbau

Für das Sportbodensystem nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss der Antragsteller eine Einbauanleitung erstellen und dem ausführenden Unternehmer (Hersteller des Sportbodens) zur Verfügung stellen. Die Einbauanleitung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Aufbau des Sportbodensystems mit Angaben über die dafür zu verwendenden Komponenten und Bauprodukte gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
- Anleitung zur Herstellung des Sportbodensystems
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsgänge

Das Sportbodensystem "Hoppe SP 15 M-FH" muss aus den Komponenten bzw. Bauprodukten gemäß Abschnitt 2.1 unter Beachtung der Anlage 1 und der Einbauanleitung am Anwendungsort hergestellt werden.

Der Antragsteller hat die jeweiligen Verarbeitungsanleitungen der Hersteller der Einzelkomponenten dem ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Es sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz und die Sicherheitshinweise bei der Verarbeitung zu beachten.

### 3.3 Untergrund

Am Anwendungsort auf dem Untergrund eingesetzte Grundierungen und andere Vorbehandlungen sowie verlegte Dämmmaterialien, Fußbodenheizungen oder sonstige Baustoffe unterliegen nicht den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Sie müssen zur Vollständigkeit des gesamten Aufbaus einschließlich der Angabe des Typs des Untergrundes durch das ausführende Unternehmen mit in der Übereinstimmungsbestätigung angegeben werden.

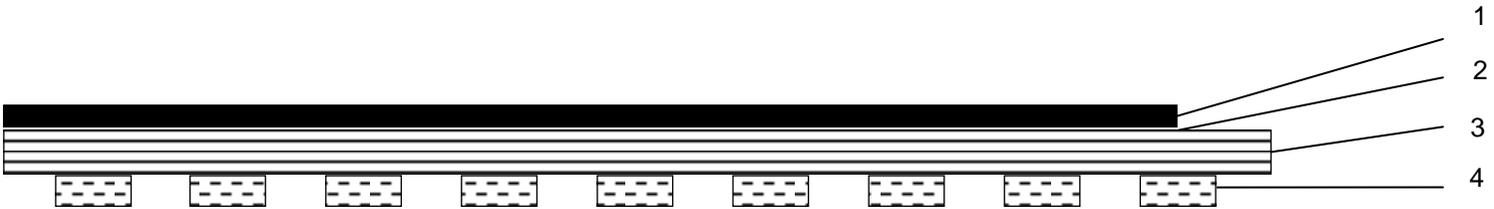
### 3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der das Sportbodensystem (Zulassungsgegenstand) am Anwendungsort herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass das von ihm hergestellte Sportbodensystem den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (siehe Muster in der Anlage 2). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn und dem Antragsteller auszuhändigen. Der Unternehmer kann in Abstimmung mit dem Antragsteller eine zusätzliche Kennzeichnung am ausgeführten System vornehmen.

Wolfgang Misch  
Referatsleiter

Beglaubigt

## Hoppe SP 15 M-FH



Nr.	Komponente bzw. Bauprodukt	Bezeichnung
1	Oberbelag	Marmoleum Sport, Marmorette Sport, Linodur Sport oder Linovation Sport
2	Kleber	Objekt A3 oder Forbo 611 Eurostar Lino
3	Lastverteilerschicht	Sperrholz (Birke durch und durch)
4	Elastikschicht	Greiner PKR 310

Sportbodensystem nach DIN EN 14904  
"Hoppe SP 15 M-FH"  
Schematische Darstellung

Anlage 1

## Übereinstimmungsbestätigung

für das emissionsgeprüfte Sportbodensystem  
"[Produktname]"  
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
[abZ-Nr. + Zulassungsgegenstand]"  
mit der Brandklasse [Klasse] nach DIN EN 13501-1

- Name und Anschrift des Unternehmens, das das Sportbodensystem eingebaut hat:  
.....  
.....  
.....
- Bauvorhaben (Name und genaue Anschrift):  
.....  
.....  
.....
- Datum des Einbaus:  
.....  
.....  
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenstand hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. [Zulassungsnummer] des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .....) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bereitgestellt hat, eingebaut wurde.

Das Sportbodensystem wurde auf [Angabe des Untergrunds] aufgetragen. Der Untergrund wurde nicht / mit [genaue Produktbezeichnung(en) der Vorbehandlung(en)] vorbehandelt.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Stempel oder anderes eindeutiges Kennzeichen  
mit Anschrift des ausführenden  
Unternehmens/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn und dem Zulassungsinhaber auszuhändigen)

Sportbodensystem nach DIN EN 14904 "Hoppe SP 15 M-FH"	Anlage 2
Übereinstimmungsbestätigung	